



11078/AB

vom 30.03.2017 zu 11506/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0013-III 1/2017

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 11506/J-NR/2017

Die Abgeordneten zum Nationalrat Gabriela Moser, Georg Willi, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Stand der Ermittlungen zur Causa „Umfahrung Bad St. Leonhard in Kärnten“, Folgeanfrage zu Anfrage 10055/J XXV. GP“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1 und 2:

Nach den mir vorliegenden Informationen hat die Staatsanwaltschaft Klagenfurt in der Causa „Umfahrung Bad St. Leonhard in Kärnten“ 17 Berichte an die Oberstaatsanwaltschaft Graz gerichtet. Die Berichte der Staatsanwaltschaft Klagenfurt datieren vom 28. Mai 2013, 10. Juni 2013, 9. April 2014, 10. Juni 2014, 5. Oktober 2014, 13. Dezember 2014, 22. Februar 2015, 5. Mai 2015, 20. Mai 2015, 17. Jänner 2016, 24. März 2016, 15. Juli 2016, 7. August 2016, 30. August 2016, 8. September 2016, 11. November 2016 und 7. Februar 2017. Die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption hat der Oberstaatsanwaltschaft Wien bisher drei Berichte vorgelegt, und zwar einmal am 25. März 2016 und zweimal am 6. September 2016.

Zwei Strafverfahren wegen des Verdachts der Untreue, begangen durch Mitglieder einer Landesregierung, sowie Vorwürfe in Richtung illegaler Parteispenden stellen grundsätzlich Verfahren von besonderem öffentlichem Interesse dar, in denen gemäß §§ 8 Abs. 1 und 8a Abs. 2 StAG eine Vorhabensberichtspflicht an das Bundesministerium für Justiz besteht.

Bis zu der am 1. Jänner 2016 in Kraft getretenen Änderung des Staatsanwaltschaftsgesetzes, BGBl I Nr. 96/2015, erstreckte sich die Vorhabensberichtspflicht nicht nur auf die beabsichtigte Enderledigung, sondern bereits auf die erste Anordnung oder auf beabsichtigte Zwischenerledigungen. Seit der

Gesetzesänderung ist – zusammengefasst – grundsätzlich erst über die beabsichtigte Enderledigung zu berichten; über bedeutsame Verfahrensschritte ist im Nachhinein zu informieren. Diese eingeschränkte Berichtspflicht galt vor dieser Gesetzesänderung nur für die Korruptionsstaatsanwaltschaft bzw. für die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption und wurde dann auf alle Staatsanwaltschaften ausgedehnt.

Zu 3:

An die zuständige Fachabteilung meines Hauses wurde in dieser Causa seitens der Oberstaatsanwaltschaft Graz insgesamt 14 mal berichtet, und zwar am 11. Juni 2013, 19. Juni 2013, 14. April 2014, 27. Juni 2014, 19. November 2014, 16. Dezember 2014, 9. März 2015, 7. Mai 2015, 26. Mai 2015, 22. Jänner 2016, 31. März 2016, 20. Juli 2016, 23. September 2016 und 10. Februar 2017, und seitens der Oberstaatsanwaltschaft Wien zweimal, nämlich am 14. April 2016 und am 8. September 2016.

Zu 4 und 5:

In dieser Angelegenheit gab es weder im Bereich der Oberstaatsanwaltschaften Graz und Wien noch unter Beteiligung des Bundesministeriums für Justiz eine Dienstbesprechung gemäß § 29 Abs. 2 bzw. § 29a Abs. 2 StAG.

Zu 6:

Am 29. Dezember 2015 sowie am 3. Mai 2016 erging jeweils ein Berichtsauftrag an die Oberstaatsanwaltschaft Graz. Weiters ergingen Berichtsaufträge jeweils an die Oberstaatsanwaltschaften Wien und Graz am 17. März 2016 im Zusammenhang mit der erstmaligen Wahrnehmung eines möglichen negativen Kompetenzkonfliktes.

Weitere Berichtsaufträge an die Oberstaatsanwaltschaften Wien und Graz standen jeweils im Zusammenhang mit den beiden parlamentarischen Anfragen in dieser Causa (10055/J-NR/2016 und 11506/J-NR/2017).

Zu 7:

Die Staatsanwaltschaft Klagenfurt legte ihren Bericht vom 17. Jänner 2016 im Wege der Oberstaatsanwaltschaft Graz in Erfüllung des Berichtsauftrages des Bundesministeriums für Justiz vom 29. Dezember 2015 vor. Darin berichtete sie über die Verfügung der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption vom 5. Jänner 2016, nach deren Inhalt sich der erhobene Vorwurf der Untreue im Zusammenhang mit Objektablösen anlässlich der Umfahrung Bad St. Leonhard nicht auf das Verfahren AZ 2 St 257/10i der seinerzeitigen Korruptionsstaatsanwaltschaft beziehe und der Vorwurf der Bezahlung überhöhter Ablösen für Grundstücke niemals Gegenstand des Ermittlungsverfahrens bei der (W)KStA gewesen sei.

Demgegenüber ging die Staatsanwaltschaft Klagenfurt in ihrem Bericht davon aus, dass nach dem Inhalt einer Stellungnahme der Korruptionsstaatsanwaltschaft vom 4. März 2011 zum Verfahren AZ 2 St 257/10i auch die Ablöse von 16 Liegenschaften mit auffallend hohen Ablösebeträgen kurz vor der Landtagswahl verfahrensgegenständlich gewesen sein müsse, zumal die Korruptionsstaatsanwaltschaft in dieser Stellungnahme begründend ausgeführt habe, dass diesbezüglich kein hinreichender Anfangsverdacht indiziert sei. Die Staatsanwaltschaft Klagenfurt ging daher davon aus, dass die inkriminierten Grundstückstransaktionen bereits in den von der Korruptionsstaatsanwaltschaft genannten „16 Liegenschaften“ enthalten und damit bereits einer abschließenden Erledigung zugeführt worden seien.

Zu 8:

Mit der Bearbeitung des gegenständlichen Berichtes am 10. März 2016 ist der Fachabteilung meines Hauses erstmals die Möglichkeit eines negativen Kompetenzkonflikts bekannt geworden. Anhand der ihr zur Verfügung stehenden Unterlagen war jedoch zum damaligen Zeitpunkt noch nicht nachvollziehbar, inwieweit zwischen einer vom Februar 2009 stammenden Anzeige und dem nunmehr strittigen Sachverhalt der überhöhten Ablösen für Grundstücke für den Bau der Umfahrungsstraße Bad St. Leonhard allenfalls inhaltliche Überschneidungen bestehen.

Zu 9:

Grundsätzlich sind die justizinternen Kontroll- und Aufsichtsmechanismen ausreichend, um negative Kompetenzkonflikte aufzudecken und einer Klärung zuzuführen. Im gegenständlichen Fall handelt es sich doch um eine außerordentlich komplexe und faktenintensive Reihe von Strafsachen, die teilweise von der Staatsanwaltschaft Klagenfurt und teilweise von der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption bearbeitet wurde bzw. wird. Insbesondere kam es auf Grund der Vielzahl der bei beiden Staatsanwaltschaften meist parallel eingebrachten Anzeigen zum selben Themenkomplex zu zahlreichen Überschneidungen, wobei die von privater Seite erhobenen Vorwürfe – nachvollziehbar – oft nur pauschal formuliert waren, sodass eine Abklärung der Identität der Vorwürfe und einer allfälligen ne bis in idem-Wirkung einer verfahrensbeendenden Entscheidung der betreffenden Staatsanwaltschaft nicht sofort verlässlich beurteilt werden konnte. Dazu kamen noch wechselseitige Missverständnisse im Zusammenhang mit der allfälligen Übernahme von Anzeigefakten gemäß § 20b StAG durch die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption.

Zu 10:

Da das Bundesministerium für Justiz keine rechtliche Möglichkeit hat, einen allfälligen negativen Kompetenzkonflikt selbst zu entscheiden, sondern eine der betroffenen

Oberstaatsanwaltschaften gemäß § 28a StPO die Generalprokuratur zu befassen hat, wurde zunächst versucht, durch Herstellung voller Transparenz in Bezug auf die Überlegungen der beteiligten Staatsanwaltschaften im Wege der Oberstaatsanwaltschaften eine einvernehmliche Vorgangsweise zu erzielen. Dabei war die zuständige Fachabteilung auch darauf angewiesen, dass seitens der befassten Staatsanwaltschaften ausführlich über Art und Umfang der bislang getroffenen Verfügungen und Erledigungen berichtet wurde.

So wurde mit Erlass vom 17. März 2016 zunächst der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption im Wege der Oberstaatsanwaltschaft Wien der Bericht der Staatsanwaltschaft Klagenfurt zur Kenntnis gebracht und um Berichterstattung ersucht, ob im Lichte der Ausführungen eine Zuständigkeit der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption zur Bearbeitung der neuerlichen Anzeige zu diesem Sachverhaltskomplex bejaht werde. Der entsprechende Bericht der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption vom 25. März 2016, mit dem diese ihre Zuständigkeit weiterhin ablehnte, weil in Bezug auf die Sachverhalte, die einerseits den Verfahren der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption und andererseits der Staatsanwaltschaft Klagenfurt zu Grunde liegen, keine Identität der Tat vorliege, wurde mit Bericht der Oberstaatsanwaltschaft Wien vom 14. April 2016 der Fachabteilung meines Hauses vorgelegt. Diese hat mit Erlass vom 3. Mai 2016 der Oberstaatsanwaltschaft Graz die Überlegungen der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption und der Oberstaatsanwaltschaft Wien mit dem Ersuchen zur Kenntnis gebracht, über den Ausgang des Zuständigkeitskonfliktes zu berichten.

Nach neuerlich ablehnender Stellungnahme der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption im Rahmen der Berichterstattung zur Beantwortung der schriftlichen Anfrage 100055/J-NR/2016 wurde am 6. Oktober 2016 der Oberstaatsanwaltschaft Graz die Weisung erteilt, die Sache an die Generalprokuratur zur Entscheidung heranzutragen.

Zu 11 und 12:

Um eine weitere Verzögerung durch Klärung des Zuständigkeitsstreites im Wege der Generalprokuratur zu vermeiden, beabsichtigte die Oberstaatsanwaltschaft Graz, die Staatsanwaltschaft Klagenfurt anzuweisen, das Verfahren gegen G.D. u.a. wegen des Verdachts der Untreue nach § 153 Abs. 1 und 3 StGB, teils in Verbindung mit § 12 dritte Alternative StGB, im Zusammenhang mit den in den Anzeigen vom 8. und 21. Mai 2013 und 28. August 2014 behaupteten Grundstücksablösen zu führen und das Verfahren nach Veranlassung von dringend gebotenen Ermittlungsschritten der gemäß § 20b StAG der

Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption zur Übernahme anzubieten.

Die zuständige Fachabteilung meines Hauses nahm in Aussicht, dieses Vorhaben der Oberstaatsanwaltschaft Graz nicht zu genehmigen, sondern ihr die Weisung zu erteilen, den vorliegenden Zuständigkeitskonflikt sogleich an die Generalprokuratur gemäß § 28a StPO heranzutragen. Die beabsichtigte Weisung wurde damit begründet, dass bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt davon ausgegangen werden könne, dass die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption eine Übernahme des Verfahrens gemäß § 20b StPO wohl neuerlich verweigern werde, weshalb die von der Oberstaatsanwaltschaft Graz beabsichtigte Vorgangsweise zu weiterer Verzögerungen führen würde, die es zu vermeiden gelte.

Der entsprechende Erledigungsentwurf wurde am 7. Oktober 2016 dem Weisungsrat gemäß § 29c Abs. 1 Z 1 und 2 StAG vorgelegt.

Zu 13:

Mit Äußerung vom 21. Oktober 2016 hat der Beirat für den ministeriellen Weisungsbereich („Weisungsrat“) mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen die beabsichtigte Erledigung bestehen. Die Weisung wurde sodann am 25. Oktober 2016 an die Oberstaatsanwaltschaft Graz abgefertigt.

Zu 14 und 15:

Mit Entscheidung der Generalprokuratur vom 22. Dezember 2016 hat diese gemäß § 28a StPO die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption zur Entscheidung über die Fortführung oder Nichtfortführung des von der damaligen Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft eingestellten bzw. nicht eingeleiteten Ermittlungsverfahrens AZ 2 St 54/13y für zuständig erklärt, weil die Staatsanwaltschaft Klagenfurt ab Kenntnis der Einstellungserklärung der Korruptionsstaatsanwaltschaft vom 16. Dezember 2010 für weitere Ermittlungen gegen G.D. im Zusammenhang mit den wiederholten Vorwürfen überhöhter Zahlungen anlässlich von Grundstücksablösen für das Projekt Umfahrung Bad St. Leonhard nicht mehr zuständig gewesen sei. Die Entscheidung über eine allfällige Fortführung des Verfahrens komme der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption als Rechtsnachfolgerin der Korruptionsstaatsanwaltschaft zu.

In Bezug auf den Vorwurf von überhöhten Ablösezahlungen für im Zusammenhang mit der Planung und dem Bau der Umfahrung Bad St. Leonhard stehenden Grundstücke ist der Zuständigkeitskonflikt daher geklärt.

Zu 16 bis 19 und 21 bis 22:

Hinzuweisen ist darauf, dass die Korruptionsstaatsanwaltschaft im Zusammenhang mit der Umfahrungsstraße Bad St. Leonhard kein Ermittlungsverfahren eingeleitet und sohin noch nicht ermittelt hat. Das Verfahren war nur gegen G.D. anhängig. Geprüft und verneint hat die Korruptionsstaatsanwaltschaft den Anfangsverdacht nach § 105 Abs. 1 StGB, § 153 Abs. 1 und Abs. 2 zweiter Fall StGB in der Fassung BGBl I 136/2004 und § 302 Abs. 1 StGB. Die Korruptionsstaatsanwaltschaft hat das Ermittlungsverfahren im Sinne der späteren Entscheidung 1 Präs 2690-2113/12i des Präsidenten des Obersten Gerichtshofes vom 11. Juni 2012, des späteren Erlasses des Bundesministeriums für Justiz vom 8. April 2013 und des nunmehr geltenden § 35c StAG gemäß § 190 Z 1 StPO mangels Anfangsverdachts einer strafbaren Handlung am 16. Dezember 2010 eingestellt.

Die Staatsanwaltschaft Klagenfurt hat bis zur Trennung und Übermittlung der bezughabenden Aktenteile an die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption zur Prüfung eines allfälligen Vorgehens gemäß § 193 Abs. 2 StPO das Verfahren gegen G.D. wegen des Verdachts des Verbrechens der unter Ausnützung einer Amtsstellung begangenen Untreue nach den §§ 153 Abs. 1 und Abs. 2 (zweiter Deliktsfall), 313, 12 StGB zum Nachteil des Landes Kärntens, allenfalls des Verbrechens des Missbrauchs der Amtsgewalt nach § 302 Abs. 1 und Abs. 2 (letzter Fall) StGB geführt. Die Übermittlung der Akten der Staatsanwaltschaft Klagenfurt an die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption erfolgte zur Prüfung eines allfälligen Vorgehens gemäß § 193 Abs. 2 StPO, weil von einer bereits in dem Verfahren der Korruptionsstaatsanwaltschaft erfolgten Erledigung gemäß § 190 StPO auszugehen war, zumal in einer zu diesem Verfahren seitens der Korruptionsstaatsanwaltschaft an den Drei-Richter-Senat des Landesgerichtes für Strafsachen Wien am 4. März 2011 erstatteten Stellungnahme zum Fortführungsantrag begründend darauf eingegangen wurde, weshalb die Ablöse von Liegenschaften keinen Vermögensschaden indiziere. Eine Verfahrenseinstellung in Bezug auf die Vorgänge der Planung und Errichtung der Umfahrungsstraße Bad St. Leonhard ist durch die Staatsanwaltschaft Klagenfurt nicht erfolgt.

Zu 20:

Die in den Medien berichtete Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen G.D. und einen weiteren Beschuldigten durch die Staatsanwaltschaft Klagenfurt am 27. August 2012 betraf jedenfalls andere Sachverhalte.

Zu 23 und 24:

Nach dem mir vorliegenden Bericht wurden die in der Frage genannten Angaben betreffend „Risiko in den Bodenproben“ und betreffend „hohe Kosten der Unterflurtrassen“ keiner

inhaltlichen Prüfung unterzogen, weil die Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft das Verfahren bereits aufgrund rechtlicher Überlegungen eingestellt hat. Nähere Angaben dazu sind mir allerdings nicht möglich, weil damit eine Tätigkeit der Staatsanwaltschaft angesprochen wird, die einen Akt der unabhängigen Gerichtsbarkeit darstellt und daher dem Interpellationsrecht entzogen ist.

Zu 25, 26 und 32:

Bei der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption ist derzeit kein Ermittlungsverfahren gegen einen bestimmten Beschuldigten wegen des geschilderten Sachverhalts anhängig. Vielmehr prüft die genannte Staatsanwaltschaft derzeit die Frage, ob das Ermittlungsverfahren gegen G.D. in Bezug auf die Bezahlung überhöhter Grundstücksablösen gemäß § 193 Abs. 2 StPO fortzuführen sein wird. Demgemäß ist auch bei der Staatsanwaltschaft Klagenfurt kein Ermittlungsverfahren wegen dieses Sachverhalts anhängig, andere Fakten sind aber noch offen bzw. jedenfalls noch nicht enderledigt.

Zu 27 bis 29:

Seit der Entscheidung der Generalprokuratur über den Kompetenzkonflikt wurden keine Beschuldigten oder Zeugen einvernommen oder andere Ermittlungshandlungen vorgenommen, weil die Staatsanwaltschaft Klagenfurt noch vor der Entscheidung der Generalprokuratur umfangreiche Ermittlungen betreffend den Vorwurf überhöhter Grundstücksablösen veranlasst hatte, deren Ergebnisse die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption nunmehr in ihre Prüfung einbeziehen wird.

So wurden nach den mir vorliegenden Informationen G.D. als Beschuldigter und acht Personen als Zeugen einvernommen. Das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) hat nach Durchführung verschiedener Ermittlungen am 10. April 2014 einen Abschlussbericht sowie am 14. September 2014 einen Teilabschlussbericht erstellt. Weiters hat die Staatsanwaltschaft Klagenfurt eine Aufstellung des vom Amt der Kärntner Landesregierung beigezogenen Sachverständigen über die überschlägigen Ablösesummen für die weiteren Ablöseverhandlungen, ein Wertermittlungsgutachten dieses Sachverständigen, den bezughabenden Verwaltungsakt des Amtes der Kärntner Landesregierung, eine Ablösevereinbarung vom Jänner 2007 und die diesbezüglichen Abrechnungsunterlagen, zwei Prüfberichte des Kärntner Landesrechnungshofes, eine schriftliche Anfrage von Abgeordneten des Kärntner Landtages und deren Beantwortung beigebracht. Zudem hat ein Zeuge umfangreiche Unterlagen in Bezug auf das Baulos einer Brücke vorgelegt.

Die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption

will zugleich mit der Entscheidung über die Fortführung auch über die gebotene Enderledigung entscheiden, weshalb die eingehende Prüfung sämtlicher vorliegender Ergebnisse der von der Staatsanwaltschaft Klagenfurt veranlassten Ermittlungen noch nicht abgeschlossen ist.

Zu 30 und 31:

Die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption hat nach dem mir vorliegenden Bericht kein Sachverständigengutachten zu den Kosten der Umfahrungsstraße in Auftrag gegeben, weil dies zur Beurteilung des Anfangsverdachtess nicht erforderlich war.

Zu 33 bis 35:

Wie bereits ausgeführt, hat zu diesem Vorwurf bereits die Staatsanwaltschaft Klagenfurt ermittelt. Die Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption wird im Zusammenhang mit der Frage der Fortführung des bereits eingestellten Verfahrens die inhaltliche Prüfung und strafrechtliche Wertung vornehmen.

Zu 36 bis 38:

Nach dem Bericht der Zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption bietet die absolute Höhe der Kosten (im Vergleich zur Umfahrungsstraße in Obdach/Steiermark) noch keinen Grund für die Annahme der Erfüllung des Tatbestandes der Untreue.

Zu 39 bis 41:

Auf Basis der mir zur Verfügung stehenden Informationen ist die Frage 39 insoweit mit Ja zu beantworten, als sich der Teilabschlussbericht des BAK vom 14. September 2014 (neben zwei vollkommen anderen Fakten) im Wesentlichen mit allen bisherigen Anzeigefakten betreffend die Umfahrung Bad St. Leonhard befasste. Zu zwei Anzeigen betreffend den Vorwurf überhöhter Grundstücksablösen hatte das BAK bereits mit Bericht vom 10. April 2014 über das bisherige Ermittlungsergebnis berichtet. Über das Einlangen weiterer Berichte des BAK zu diesem Themenkomplex liegen mir keine Informationen vor.

Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass der sich im Zuge der intensiven staatsanwaltschaftlichen Ermittlungstätigkeit ergebende Kompetenzkonflikt auf die rechtlich einzige korrekte Art und Weise, nämlich durch Entscheidung der Generalprokuratur, gelöst wurde. Derartige Entscheidungen dürfen keinesfalls in Form von Weisungen des Bundesministeriums für Justiz getroffen werden.

Die penible und umfangreiche Beantwortung dieser Anfrage, die grob geschätzt insgesamt rund 30 Mann- bzw. Fraustunden erforderte, soll auch beispielsweise deutlich machen, wie exakt und korrekt unsere Strafverfolgungsbehörden arbeiten. Was dem Laien vielleicht als

umständlich erscheinen mag, ist oft nichts anderes als die exakte Einhaltung rechtlicher Normen im Sinne des rechtsstaatlich essentiellen Legalitätsprinzips.

Wien, 30. März 2017

Dr. Wolfgang Brandstetter

